



Besondere Bedingungen für den Versorger-Schutz (VZ2025)

GN335251_202501

Inhalt

Einführung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir in der Versorgungsphase und welche Pflichten sind dabei zu beachten?
- § 2 Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?
- § 3 Was gilt für die Beitragszahlung?

- § 4 Wie wirken sich Optionen aus den Allgemeinen Bedingungen auf den Versorger-Schutz aus?
- § 5 Was passiert bei Kündigung oder Umwandlung in eine prämiensfreie Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen?
- § 6 Welche Möglichkeiten bestehen, den Versorger-Schutz zu ändern?

Einführung

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gelten die in diesen Besonderen Bedingungen genannten Regeln. Neben der versicherten Person aus den Allgemeinen Bedingungen, die hier als versichertes Kind bezeichnet wird, gibt es eine zweite versicherte Person. Diese wird in diesen Besonderen Bedingungen und in den Allgemeinen Vertragsdaten des Versicherungsscheins als versicherter Versorger bezeichnet und kann mit Ihnen, unserem Versicherungsnehmer übereinstimmen.

Die Dauer der Versorgungsphase vereinbaren Sie bei Vertragsabschluss. Sie gibt an, wie lange der Todesfall des versicherten Versorgers abgesichert ist. Den Zeitpunkt, zu dem die Versorgungsphase endet, können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen.

Die NÜRNBERGER Fondsgebundene Rentenversicherung und der Versorger-Schutz bilden eine Einheit. Soweit in diesen Bedingungen nichts Anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die NÜRNBERGER Fondsgebundene Rentenversicherung sinngemäß Anwendung auf den Versorger-Schutz.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir in der Versorgungsphase und welche Pflichten sind dabei zu beachten?

Leistung bei Tod des versicherten Versorgers innerhalb der Versorgungsphase

(1) Stirbt der versicherte Versorger frühestens 3 Jahre nach Versicherungsbeginn (= Ablauf der Wartezeit) und vor Ablauf der Versorgungsphase, übernimmt die NÜRNBERGER die Beitragszahlung für die NÜRNBERGER Fondsgebundene Rentenversicherung bis zum Ablauf der Versorgungsphase.

Diese Beitragsübernahme ist unsere Todesfallleistung für den versicherten Versorger (Versorger-Schutz). Sie ist auf eine Höhe von 3.000,00 EUR jährlich beschränkt. Bestehen mehrere Verträge mit Versorgungsphase für einen Versorger, gilt diese Grenze zur Beitragsübernahme für alle Verträge zusammen.

Tritt der Tod infolge eines Unfalls ein, übernehmen wir die Beitragszahlung auch dann, wenn der versicherte Versorger während der Wartezeit stirbt. Ein Unfall im Sinne dieser Besonderen Bedingungen liegt vor, wenn der versicherte Versorger durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Nicht als Unfälle gelten Schlaganfälle

und durch Krankheitszustände verursachte Körperverletzungen sowie Verletzungen durch Operationen, die nicht durch einen Unfall nötig geworden sind. Der Tod muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein.

(2) Sterben das versicherte Kind und der versicherte Versorger gleichzeitig, erbringen wir die Versicherungsleistungen für das versicherte Kind (siehe § 2 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen) und den versicherten Versorger (siehe Absatz 1) als einmalige Leistungen, falls die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Als gleichzeitig gilt auch, wenn die versicherten Personen innerhalb von 14 Tagen an den Folgen desselben Ereignisses sterben.

(3) Abweichend zu den in §§ 5 und 6 der Allgemeinen Bedingungen dargestellten Regelungen gilt für den Versorger-Schutz:

a) Bei Ableben des versicherten Versorgers in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen entfällt unsere Leistung aus dem Versorger-Schutz. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person während eines beruflich bedingten Aufenthalts im Ausland stirbt und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

b) Bei Ableben des versicherten Versorgers in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen entfällt unsere Leistung aus dem Versorger-Schutz, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Zusage der Versicherungsleistungen nicht mehr erfüllt werden kann und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.

(4) a) Bei vorsätzlicher Selbsttötung des versicherten Versorgers vor Ablauf von drei Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrags übernehmen wir die Beitragszahlung nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Bei vorsätzlicher Selbsttötung des versicherten Versorgers nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir zur Beitragsübernahme verpflichtet.



b) Buchstabe a gilt entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Mitwirkungspflichten nach Tod des versicherten Versorgers

(5) Der Tod des versicherten Versorgers muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem sind uns eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort des versicherten Versorgers enthält, sowie eine Mitteilung der Todesursache zuzusenden. Die Beitragsübernahme durch uns erfolgt ab dem nächsten Monatsersten nach Tod des versicherten Versorgers.

§ 2 Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

Wie die Überschussbeteiligung erfolgt, erläutern wir Ihnen in § 3 der Allgemeinen Bedingungen. Durch die Absicherung der Beitragsübernahme erhält Ihr Vertrag vor Rentenzahlungsbeginn bis zum Ende der Versorgungsphase laufende Risikoüberschussanteile für den Versorger-Schutz.

§ 3 Was gilt für die Beitragszahlung?

(1) Für den Versorger-Schutz sind keine zusätzlichen Beiträge zu zahlen.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos aus § 1 erforderlichen, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge für den Versorger-Schutz entnehmen wir nach § 12 der Allgemeinen Bedingungen monatlich dem Vertragswert. Die Entnahme der Risikobeiträge erfolgt längstens bis zum vertraglich vereinbarten Ende der Versorgungsphase.

Stirbt der versicherte Versorger während der Versorgungsphase, übernimmt die NÜRNBERGER die Beitragszahlung Ihrer NÜRNBERGER Fondsgebundenen Rentenversicherung bis zum Ende der Versorgungsphase und es fallen keine Risikobeiträge zur Deckung des Todesfallrisikos für den Versorger mehr an.

(2) Übernimmt die NÜRNBERGER aufgrund des Todes des versicherten Versorgers die Beitragszahlung bis zum Ablauf der Versorgungsphase (siehe § 1), stellen wir den Vertrag auf monatliche Zahlungsweise um. Der Monatsbeitrag entspricht dann je nach vorheriger Zahlungsweise einem Zwölftel, einem Sechstel bzw. einem Drittel des vorherigen Beitrags.

(3) Mit Ablauf der Versorgungsphase muss die vollständige Beitragszahlung von Ihnen mit der ursprünglichen Zahlungsweise wieder aufgenommen werden.

§ 4 Wie wirken sich Optionen aus den Allgemeinen Bedingungen auf den Versorger-Schutz aus?

Planmäßige Erhöhungen sowie deren nachträglicher (Wieder-)Einschluss, außerplanmäßige Erhöhungen und Beitragsreduzierungen nach den Allgemeinen Bedingungen für die NÜRNBERGER Fondsgebundene Rentenversicherung haben Einfluss auf unsere Leistungen aus dem Versorger-Schutz.

Alle übrigen Optionen, die Sie im Rahmen der NÜRNBERGER Fondsgebundenen Rentenversicherung ausüben können, beeinflussen den Versorger-Schutz nicht.

(1) Sind planmäßige Erhöhungen nach den Besonderen Bedingungen NÜRNBERGER Plus (Dynamik) ab Vertragsbeginn vereinbart, gilt:

Alle planmäßigen Erhöhungen unterliegen den Regelungen zur Beitragsübernahme nach § 1 Absatz 1. Dies gilt nicht für die dort genannte Höchstgrenze. Wird diese Grenze durch planmäßige Erhöhungen überschritten, nimmt der Versorger-Schutz an diesen uneingeschränkt teil.

(2) Bei einem nachträglichen (Wieder-)Einschluss der planmäßigen Erhöhungen nach § 18 der Allgemeinen Bedingungen gilt:

Der Versorger-Schutz nimmt an planmäßigen Erhöhungen nach einem nachträglichen (Wieder-)Einschluss teil. Dies gilt nicht, wenn vor dem Zeitpunkt des nachträglichen (Wieder-)Einschlusses durch den Versorger-Schutz bereits 3.000,00 EUR jährlich abgesichert waren. Bestehen mehrere Verträge mit Versorger-Schutz für einen Versorger, gilt diese Grenze für die Höhe der Versorger-Schutz-Absicherung aus allen Verträgen zusammen.

Durch die Teilnahme des Versorger-Schutzes an planmäßigen Erhöhungen nach einem (Wieder-)Einschluss wird die dreijährige Wartezeit nach § 1 Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der ersten planmäßigen Erhöhung nach (Wieder-)Einschluss erneut in Lauf gesetzt. Diese Wartezeit gilt nur für Teile des Versorger-Schutzes, die planmäßige Erhöhungen nach (Wieder-)Einschluss absichern.

(3) Für außerplanmäßige Erhöhungen der Beiträge und Leistungen nach § 19 der Allgemeinen Bedingungen gilt:

Der Versorger-Schutz nimmt an außerplanmäßigen Erhöhungen teil, wenn durch sie die in § 1 Absatz 1 genannte Höchstgrenze nicht überschritten wird.

Durch die Teilnahme des Versorger-Schutzes an einer außerplanmäßigen Erhöhung wird die dreijährige Wartezeit nach § 1 Absatz 1 ab dem Erhöhungszeitpunkt erneut in Lauf gesetzt. Diese Wartezeit gilt nur für den Teil des Versorger-Schutzes, der die außerplanmäßige Erhöhung absichert.

(4) Stirbt der versicherte Versorger nach Ablauf der Wartezeit (siehe Absätze 1 bis 3) einer Erhöhung des Versorger-Schutzes und vor Ablauf der Versorgungsphase, übernimmt die NÜRNBERGER die Beitragszahlung des erhöhten Teils. Bei Tod vor Ablauf der Wartezeit gilt:

Es erfolgt keine Beitragsübernahme für diese Erhöhung. Der erhöhte Teil muss von Ihnen in monatlichen Raten (siehe § 3 Absatz 3) gezahlt werden. Tritt der Tod infolge eines Unfalls (siehe § 1 Absatz 1) ein, übernehmen wir die Beitragszahlung auch dann, wenn der versicherte Versorger vor Ablauf von 3 Jahren stirbt.

Sind Sie nicht nur Versicherungsnehmer, sondern auch der versicherte Versorger, ist der erhöhte Beitragsteil durch den neuen Versicherungsnehmer zu zahlen.

(5) Bei einer Reduzierung des Beitrags nach § 20 der Allgemeinen Bedingungen und bei einer teilweisen Kündigung nach § 30 der Allgemeinen Bedingungen reduziert sich in der Regel auch die Todesfallleistung nach § 1 Absatz 1. Reduzierungen setzen die Wartezeit nach § 1 Absatz 1 nicht erneut in Lauf.



§ 5 Was passiert bei Kündigung oder Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen?

(1) Mit einer Kündigung der NÜRNBERGER Fondsgebundenen Rentenversicherung endet der Versorger-Schutz. Bei teilweiser Kündigung verringert sich in der Regel die Todesfallleistung für den versicherten Versorger.

(2) Verlangen Sie gemäß § 31 der Allgemeinen Bedingungen die vollständige Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, so entfällt der Versorger-Schutz. Bei teilweiser Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verringert sich in der Regel die Todesfallleistung für den versicherten Versorger.

(3) Eine Wiederinkraftsetzung des Versorger-Schutzes nach vollständiger oder teilweiser Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung ist nur durch eine Wiederinkraftsetzung der NÜRNBERGER Fondsgebundenen Rentenversicherung möglich. Das Ende der Versorgungsphase entspricht dem Ende der Versorgungsphase vor der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung.

Eine Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten nach vollständiger oder teilweiser Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung wirkt sich nicht auf Wartezeiten (siehe § 1 Absatz 1 und § 4 Absätze 1 bis 4) aus. Mit einer Wiederinkraftsetzung nach mehr als 6 Monaten beginnt die dreijährige Wartezeit für den wiederinkraftgesetzten Versorger-Schutz neu zu laufen.

Die weiteren Regelungen für Wiederinkraftsetzungen aus § 31 Absatz 5 Buchstaben a und b der Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgungsphase entsprechend.

§ 6 Welche Möglichkeiten bestehen, den Versorger-Schutz zu ändern?

Übernahme der Versicherung durch das versicherte Kind

(1) Ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs kann das versicherte Kind den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer übernehmen. Die Übernahme beeinflusst den Versorger-Schutz nicht.

Verkürzung der Versorgungsphase

(2) Eine vorzeitige Beendigung der Versorgungsphase ist nur durch Verlegung des Ablaufs der Versorgungsphase nach vorne möglich. Bei der Verlegung des Ablaufs der Versorgungsphase nach vorne handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen.

Sie können den Ablauf der Versorgungsphase auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres vorverlegen, sofern

- uns Ihre Erklärung spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Ende der Versorgungsphase zugegangen ist und
- seit Versicherungsbeginn mindestens 3 Jahre vergangen sind.

(3) Endet die NÜRNBERGER Fondsgebundene Rentenversicherung vorzeitig, endet damit auch die Versorgungsphase.